

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - (AVBFernwärmeV)“

- 1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (nachfolgend: SWS) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
- 2. Baukostenzuschüsse**
  - 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
  - 2.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 3. Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die bei der wirtschaftlichen Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
- 4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**
  - 4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
  - 4.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in nachfolgender Ziffer 9 geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
  - 4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die SWS zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern und/oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
  - 4.4 SWS ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m<sup>3</sup>/h) zu begrenzen.
  - 4.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der SWS festgelegt.
- 5. Umfang der maximalen Wärmeleistung**
  - 5.1 Die maximale Wärmeleistung ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
  - 5.2 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.
  - 5.3 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht**
  - 6.1 Mitarbeiter von SWS dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
  - 6.2 Der Kunde/ Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWS Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
  - 6.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**
  - 7.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum von SWS stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit SWS aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf SWS den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.
  - 7.2 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
  - 7.3 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SWS festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
- 8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**
  - 8.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in nachfolgender Ziffer 9 geregelten Pauschale berechnet.
  - 8.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer SWS die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

## 9. Kostenpauschale

9.1 Für die nachstehenden Leistungen der SWS werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	4,50 EUR	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	53,00 EUR	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	5,00 EUR	
Einstellung der Versorgung pro Wärmemengenrechner* (§ 33 AVBFernwärmeV)	96,00 EUR	
Wiederaufnahme der Versorgung pro Wärmemengenrechner* (Ziff. 8.1 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)		
- während der Geschäftszeiten der SWS	101,00 EUR	120,19 EUR
- außerhalb der Geschäftszeiten der SWS	183,00 EUR	217,77 EUR
Wegekosten, Zweit- und vergebliche Wege Sondergänge auf Anforderung*	24,00 EUR	28,56 EUR
monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)	20,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung	15,00 EUR	
Kopien von Genehmigungen, Rechnungen (pro Vorgang)	2,00 EUR	2,38 EUR
Sonstige Kopien DIN A4 (pro Blatt)	1,00 EUR	1,19 EUR
Fahrkostenpauschale	14,00 EUR	16,66 EUR
Fahrkostenpauschale außerhalb des Stadtgebiets	18,00 EUR	21,42 EUR

\* inkl. Fahrkosten in Höhe von 14,00 EUR (netto)

9.2 In den in Ziff. 9.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

9.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWS in vorstehender Ziff. 9.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

## 10. Haftung

10.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

10.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 11. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, SWS unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## 12. Lieferbeginn / Laufzeit / Eigentümerwechsel

12.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages. Die Vertragslaufzeit ist in Punkt 12 des Vertrages geregelt.

12.2 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

12.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, SWS jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

## 13. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme von SWS ist unter der Rufnummer 03928 788 - 788 zu erreichen.

## 14. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

14.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil.

14.2 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## 15. Streitbelegungsverfahren

SWS weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher in Sinne des § 13 BGB sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.